



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 10. DEZEMBER 2015

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels 438

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel
gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)
sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII, Stadt Seelze 438

Landeshauptstadt Hannover

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels 439

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabseideranlagen
und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover
(Gebührensatzung) 440

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1809 446

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1815 446

Bebauungsplan Nr. 1140, 1. Änd. 446

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1820 446

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover 447

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, (Östlich Haselhöfer Vorfeld),
Ortschaft Isernhagen H.B. 454

2. Stadt Pattensen

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel
gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)
sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII 455

3. Stadt Seelze

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel
gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)
sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII 456

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – (Entwässerungsabgabensatzung) 457

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) 458

4. Stadt Sehnde

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel
gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)
sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII 458

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Bekanntgabe des Beschlusses über die
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 459

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe
der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

im folgenden: **Landeshauptstadt**

Auf Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Geset-
zes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
schließen Region und Landeshauptstadt folgende Verein-
barung:

**§ 1
Statistiksatzung**

Die Region erstellt eine Kommunalstatistiksatzung zur
Erhebung und Auswertung von Daten für die regelmäßige
Erstellung eines Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d
BGB, der die ortsübliche Vergleichsmiete in den Städten
und Gemeinden der Region Hannover ausweist sowie für
die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft
und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

- (1) Die Landeshauptstadt überträgt der Region die Auf-
gabe der Erstellung und Fortschreibung eines quali-
fizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt, der
der Anerkennung der Landeshauptstadt bedarf.
- (2) Die Landeshauptstadt ermächtigt die Region durch
Satzung entsprechend NStatG für die Landeshaupt-
stadt für den in § 1 genannten Zweck Daten zu erhe-
ben und zu verarbeiten. Die für die Zusammenstel-
lung der Zufallsstichprobe notwendigen Einzeldaten,
die in der Satzung genannt sind, stellt die Landes-
hauptstadt der Region zur Verfügung.

**§ 3
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 4
Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum
31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Re-
gion Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und
ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft
und ersetzt die Zweckvereinbarung vom 12. März 2010.

Hannover, den 30.11.2015 Hannover, den 02.12.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Stefan Schostok
Oberbürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung quali-
fizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d **Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches
Statistikgesetz (NStatG)** sowie zur Datennutzung
für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Un-
terkunft und Heizung nach **§ 22 Sozialgesetzbuch
(SGB) II und § 35 SGB XII**

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Seelze
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30926 Seelze

im folgenden: **Stadt Seelze**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche
Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind
die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte
der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und
Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach
der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüs-
siges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region
Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssu-
chende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als ört-
licher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialge-
setzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die
im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel
erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich da-
her für alle regionsangehörigen Kommunen durch die
Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen.
Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des
Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen
Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die
Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug
auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der an-
gemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe)
verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstel-
lung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck wei-
terverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Seelze die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2 Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

- (1) Die Stadt Seelze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Seelze.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Seelze der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4 Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Seelze in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015 Seelze, den 27.11.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Detlef Schallhorn
Bürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover

im folgenden: **Landeshauptstadt**

Auf Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen Region und Landeshauptstadt folgende Vereinbarung:

§ 1 Statistiksetzung

Die Region erstellt eine Kommunalstatistiksetzung zur Erhebung und Auswertung von Daten für die regelmäßige Erstellung eines Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB, der die ortsübliche Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover ausweist sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Landeshauptstadt überträgt der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt, der der Anerkennung der Landeshauptstadt bedarf.
- (2) Die Landeshauptstadt ermächtigt die Region durch Satzung entsprechend NStatG für die Landeshauptstadt für den in § 1 genannten Zweck Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die für die Zusammenstellung der Zufallsstichprobe notwendigen Einzeldaten, die in der Satzung genannt sind, stellt die Landeshauptstadt der Region zur Verfügung.

§ 3
Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 4
Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Zweckvereinbarung vom 12. März 2010.

Hannover, den 30.11.2015 Hannover, den 02.12.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Stefan Schostok
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr
- § 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr
- § 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser
- § 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser- und sonstigem Wasser

**Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren**

- § 10 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses
- § 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld
- § 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten
- § 13 Gebührenschuldner

**Abschnitt IV
Gebühren für die dezentrale Entsorgung**

- § 14 Grundsatz
- § 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
- § 16 Gebührensatz
- § 17 Gebührenschuldner
- § 18 Entstehen der Gebührenschuld
- § 19 Fälligkeit

**Abschnitt V
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

- § 20 Grundsatz
- § 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen
- § 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses
- § 25 Entstehen der Gebührenschuld
- § 26 Fälligkeit

**Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften**

- § 27 Auskunftspflicht
- § 28 Anzeigepflicht
- § 29 Zahlungsverzug
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Inkrafttreten

Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19. 11. 2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 - d) Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - b) Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,
 - c) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - d) Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.
- (3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die von der Stadtwerke Hannover AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;
 - d) die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die Stadtwerke Hannover AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.
 - a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
 - b) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
- (5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:
 - a) Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis

- b) durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
 - c) durch prüfbare Unterlagen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 1,72 €.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.
- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die

Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (6) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 6

Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadt erhebt für die ausnahmsweise Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserkanalisation (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) eine Niederschlagswassergebühr entsprechend § 6.

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt (Stadtentwässerung) die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9

Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.
- (2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10

Entstehen und Beenden des Gebührenschildverhältnisses

- (1) Das Gebührenschildverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschildner haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschildverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührenschildverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschildverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 11

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschildverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Stadtwerke Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), sind ist die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.
- (3) Die Stadt hat die Stadtwerke Hannover AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (4) Die Gebührenschild entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 12

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

a) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.

b) Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.

- (2) Beginnt das Gebührenschildverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.
- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Der Bescheid ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zu wenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren

übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Abschnitt IV Gebühren für die dezentrale Entsorgung

§ 14 Grundsatz

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.

§ 16 Gebührensatz

Die Beseitigungsgebühr beträgt für

- a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 10,10 €
- b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 25,80 €

§ 17 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/ das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.

§ 19 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt V Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 20 Grundsatz

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

- (1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:
 - Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
 - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
 - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und
 - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.
- (2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen.

Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

- (1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 69,00 € pro Fahrzeug.
- (2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 34,50 €.
- (3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 3 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 69,00 € je angefangene halbe Stunde.

- (5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 207,00 €, entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

§ 23 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschildverhältnisses

Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 25 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 26 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 28 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.
- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 29 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Gebührenschildner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden

§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 32
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfangener und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Hannover zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern und Behörden (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), der Stadtwerke Hannover AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die Stadtwerke Hannover AG.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft der der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover nachfolgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Hannover, den 20.11.2015

Schostok
Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1809
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Alte Döhrener Straße / Erich-Wegner-Weg

Geltungsbereich:

Der ca. 5.300 m² große Geltungsbereich umfasst die am Erich-Wegner-Weg liegende südwestliche Hälfte des Grundstücks Alte Döhrener Str. 88 einschließlich einer Erschließungsfläche am Grundstück Alte Döhrener Str. 90 (Gemarkung Hannover, Flur 33, Flurstücke 11/23 und 11/25).

Satzungsbeschluss am 19.11.2015
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1815
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Velberstraße 4

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das unbebaute Grundstück Velberstraße 4. Es handelt sich um das Flurstück 38/15 in der Flur 1 der Gemarkung Linden.

Satzungsbeschluss am 19.11.2015
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1140, 1. Änd.

Arbeitstitel: Peiner Straße / ehem. Gärtnerei

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich besteht aus dem Grundstück Peiner Str. 135 (ehemalige Gärtnerei) sowie dem Abschnitt der Peiner Straße, der auf Höhe des o.g. Grundstücks liegt.

Satzungsbeschluss am 19.11.2015
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1820
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Waldeseck

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Prüßentrift 64. Es handelt sich um das Flurstück 43/6 in der Flur 25 der Gemarkung Isernhagen-Süd.

Satzungsbeschluss am 19.11.2015
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn

der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 27.11.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G Abs. 1 über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 15 der „Grüner Brink“ gestrichen und durch „Rathausplatz Ahlem“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 16 der „Rathausplatz Vinnhorst“ gestrichen.
3. Der Absatz 5 wird gestrichen.
4. Der Absatz 6 (neu Absatz 5) wird wie folgt gefasst:

Satz 1:

„Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird auf dem Platz rund um die Marktkirche, der Grupenstraße, der Kramerstraße, der Knochenhauerstraße und auf dem Ballhof betrieben. Die Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Neuer Satz 3:

Die Vergabe der Standplätze findet nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung statt.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden entsprechend zu Satz 4 und 5.

5. Die Anlage Nr. 33 „Weihnachtsmarkt Hannover Marktkirche / Grupenstraße“, wird gegen die neue Anlage Nr. 33 ausgetauscht und erhält den Namen: „Weihnachtsmarkt Hannover“. Die Anlage Nr.34 wird gelöscht.

§ 5 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte: „Es werden nur eingeschossige Stände zugelassen, die dem Budencharakter eines traditionellen Weihnachtsmarktes entsprechen.“ als Satz zwei eingefügt.

§ 6 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2:

- (2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis spätestens zum 15. März des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2016 endet die Frist am 31.03.2016.

2. Ein neuer Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Vergabe der Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche findet nach dem folgenden System statt, sofern mehr Bewerbungen eingehen als Standflächen zur Verfügung stehen:

- a) Die in der Anlage grün gekennzeichneten Standflächen (eigentlicher Budenmarkt) werden nach Attraktivität vergeben.

Die Auswahlkriterien sind in den Richtlinien für die Auswahl der Stände für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover in der Anlage I geregelt.

Der Ballhof kann ganz oder in Teilen für ein zusammenhängendes Standkonzept vergeben werden. Für diese Form der Zulassung müssen Art und Geltung für den Markt von besonderer Qualität und Güte, sowie überregionaler Bedeutung sein.

Die Form der Darbietung soll eine klare Abgrenzung haben und als Alleinstellungsmerkmal andere internationale weihnachtliche Aspekte (Kulturen und / oder Brauchtümer) erfüllen. Die in den Auswahlrichtlinien festgelegten Kriterien finden dabei keine Anwendung.

- b) Die in der Anlage gelb gekennzeichneten Flächen werden grundsätzlich nur an die unmittelbaren Anlieger (Anliegerstände) vergeben. Die Stände müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Erlaubnisfähig kann eine direkt vor dem Ladengeschäft platzierte Standeinheit mit einer maximalen Länge von bis zu 4,50 Metern sein, sofern nicht verkehrliche, gestalterische oder technische Gründe dies ausschließen.

Genehmigungsfähig sind nur Warenangebote, die der Anlieger in seinem ständigen Sortiment / Betrieb vorhält.

Maßgebend für die Beurteilung eines Anliegerbetriebes ist die gewerbsmäßige Ausübung zum Antragsdatum bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes.

Alle anderen Absätze erhalten eine entsprechende neue Nummerierung.

§ 10 IV der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt ergänzt:

- (4) Hunde sind auf den Wochen- und Bauernmärkten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind sie stets an der Leine zu führen.

Die neue Anlage I zur Marktsatzung wird eingefügt.

Richtlinien für die Auswahl der Stände für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover

Auszutauschende, bzw. hinzuzufügende Anlagen nach §1 Absatz 2, letzter Satz der Marktsatzung:

Die bisherige Anlage 1 (Klagesmarkt Di,Sa) wird durch die neue Anlage Nr. 1 „Klagesmarkt Samstag“ ersetzt.

Die neue Anlage Nr. 1a „Klagesmarkt Dienstag“ wird eingefügt.

Die bisherige Anlage 13 (Lister Meile/Ecke Gretchenstraße) wird durch die neue Anlage Nr. 13 „Lister Meile“ ersetzt.

Die bisherige Anlage 15 (Grüner Brink) wird durch die neue Anlage Nr. 15 „Rathausplatz Ahlem“ ersetzt.

Die bisherige Anlage 33 (Weihnachtsmarkt Hannover Marktkirche/ Grupenstraße) wird durch die neue Anlage Nr. 33 „Weihnachtsmarkt Hannover“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Beschlussdrucksache Nr. 1816/2015

Hannover, den 25.11.2015

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Schostok
Oberbürgermeister

Anlage I

Richtlinien für die Auswahl der Stände für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover

Bei der Auswahl der Stände wird das Kriterium „Attraktivität“ angewandt.

Die Attraktivität des Weihnachtsmarktes wird wesentlich durch die Angebotsvielfalt bestimmt. Deshalb werden Stände der folgenden beiden Kategorien in jeweils annähernd gleicher Anzahl zugelassen.

Kategorie 1 (Händler):

wie z.B.: Kunsthandwerk, Spielwaren, Weihnachtsartikel, Kinderkarussells, Haushaltswaren

Kategorie 2 (Essen und Trinken):

wie z.B.: Getränke und/oder Imbiss, Obst- und Gewürze, Süßwaren

Die Auswahl aller Stände aus den oben genannten Kategorien erfolgt unter Beachtung folgender Grundsätze:

- Vielfalt, Originalität und Weihnachtsbezug
- Weihnachtliche Gestaltung der Stände
- Ausreichend Angebote für Kinder

Für Stände der Kategorie 1 wird zudem beachtet:

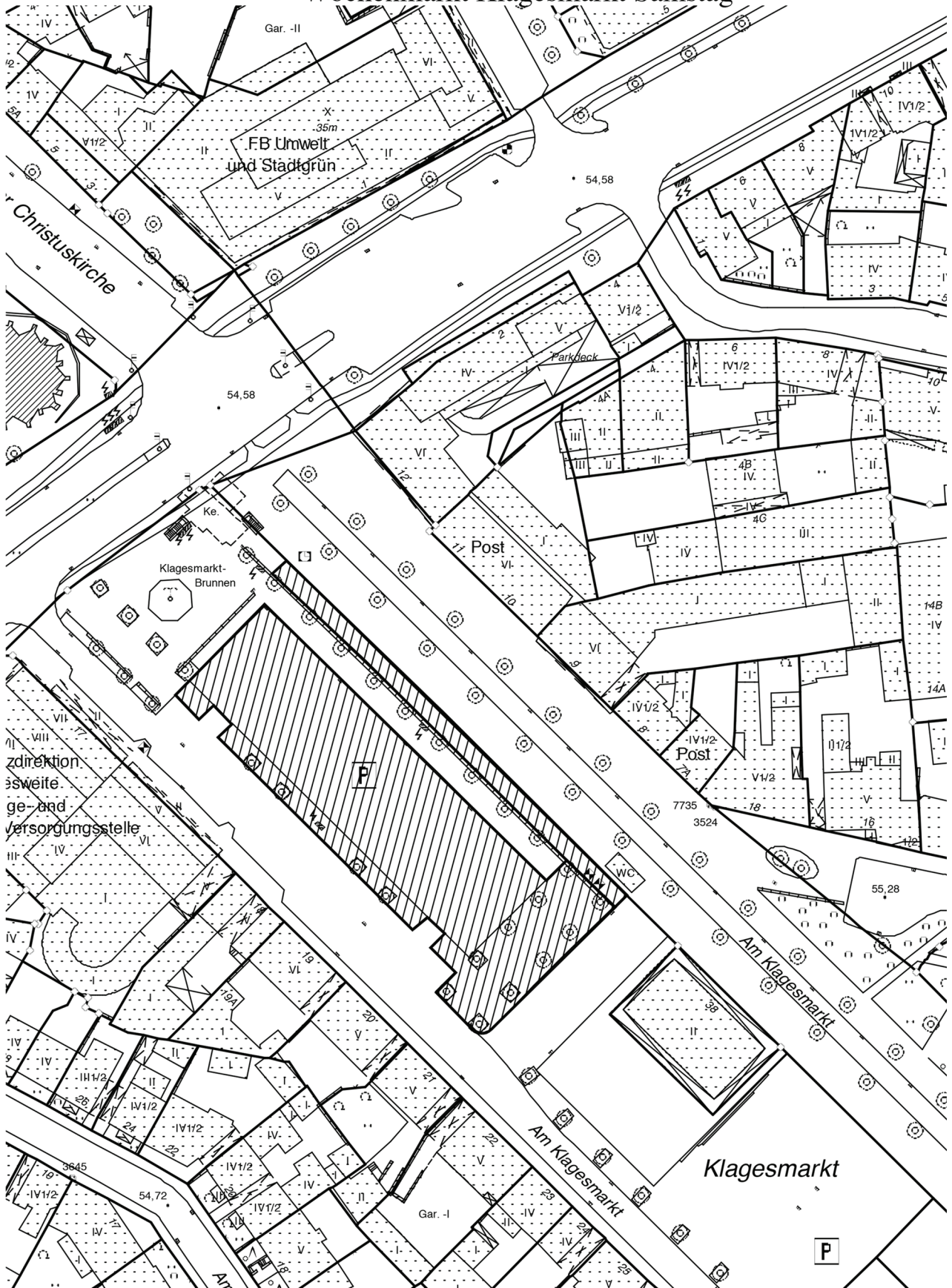
- Handwerkskunst mit selbst produzierten/hergestellten Waren
- Einzigartigkeit des Angebotes/Alleinstellungsmerkmal auf dem Markt

Für Stände der Kategorie 2 wird zudem beachtet:

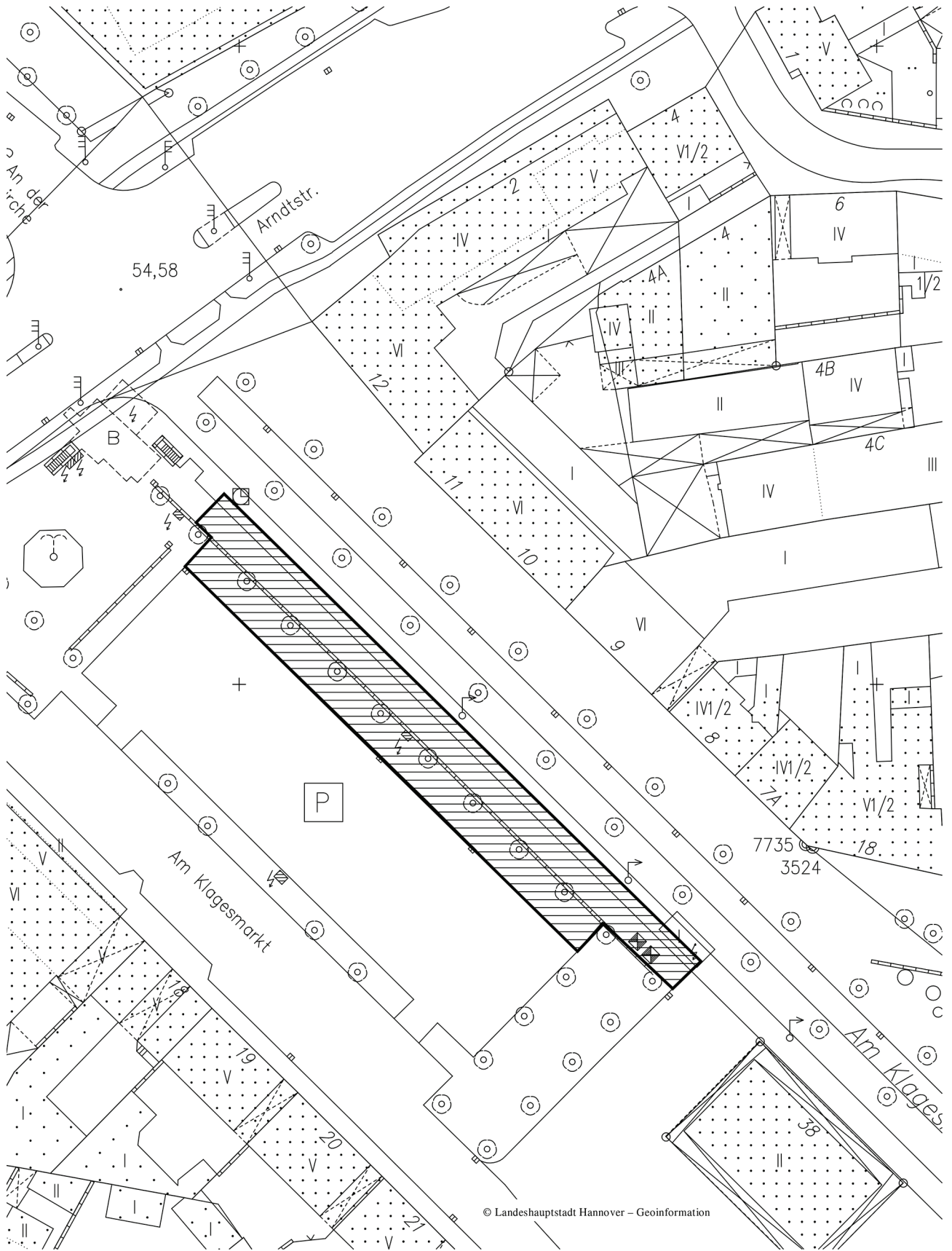
- Weihnachtstypische Speisen und Getränke
- Zubereitung vor Ort

Ist ausnahmsweise in einer Kategorie eine Auswahl aufgrund mehrerer gleichwertiger Angebote unter den oben genannten Kriterien nicht möglich, entscheidet das „Los“.

Wochenmarkt Klagesmarkt Samstag



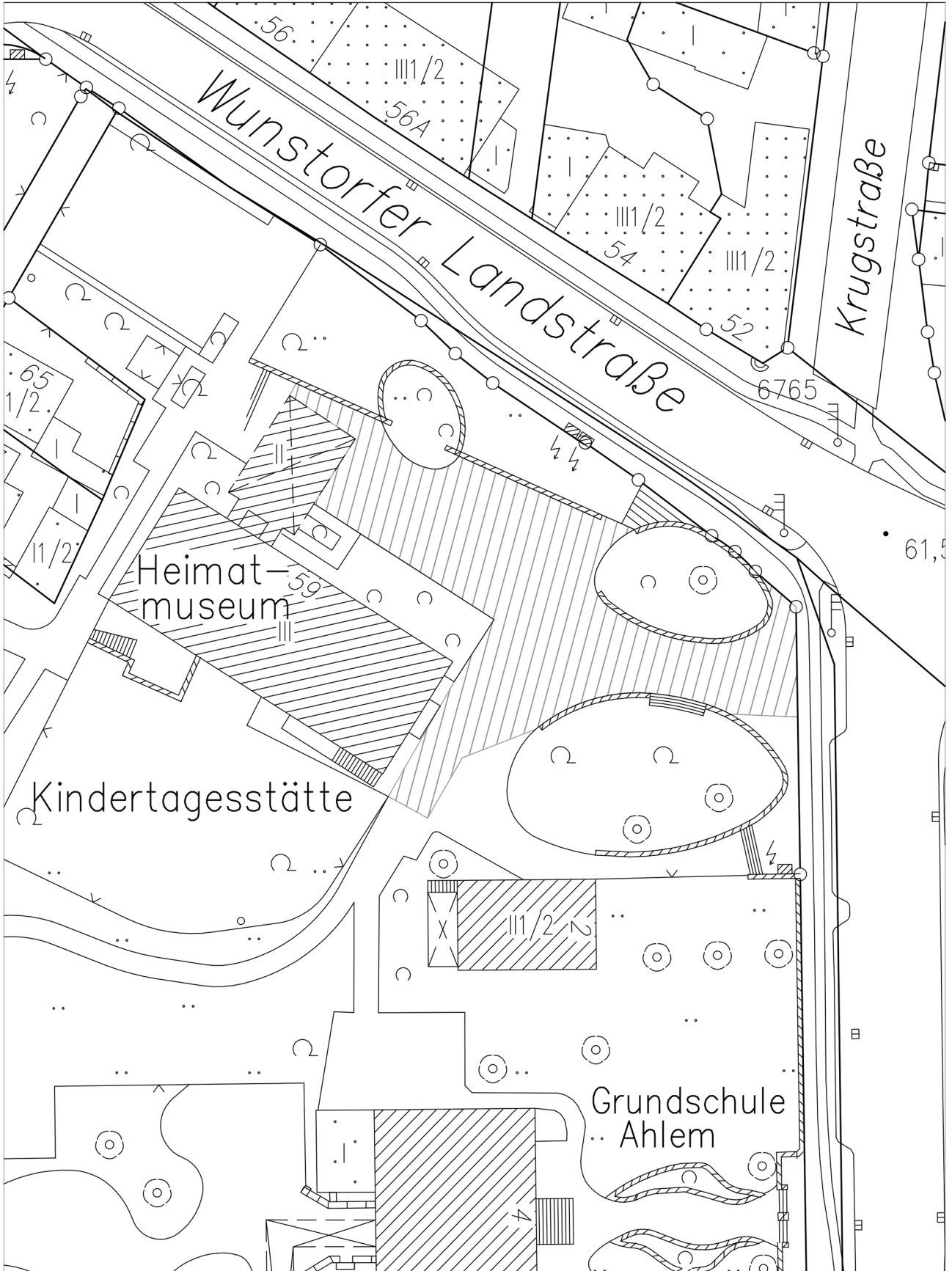
Wochenmarkt Klagesmarkt Dienstag

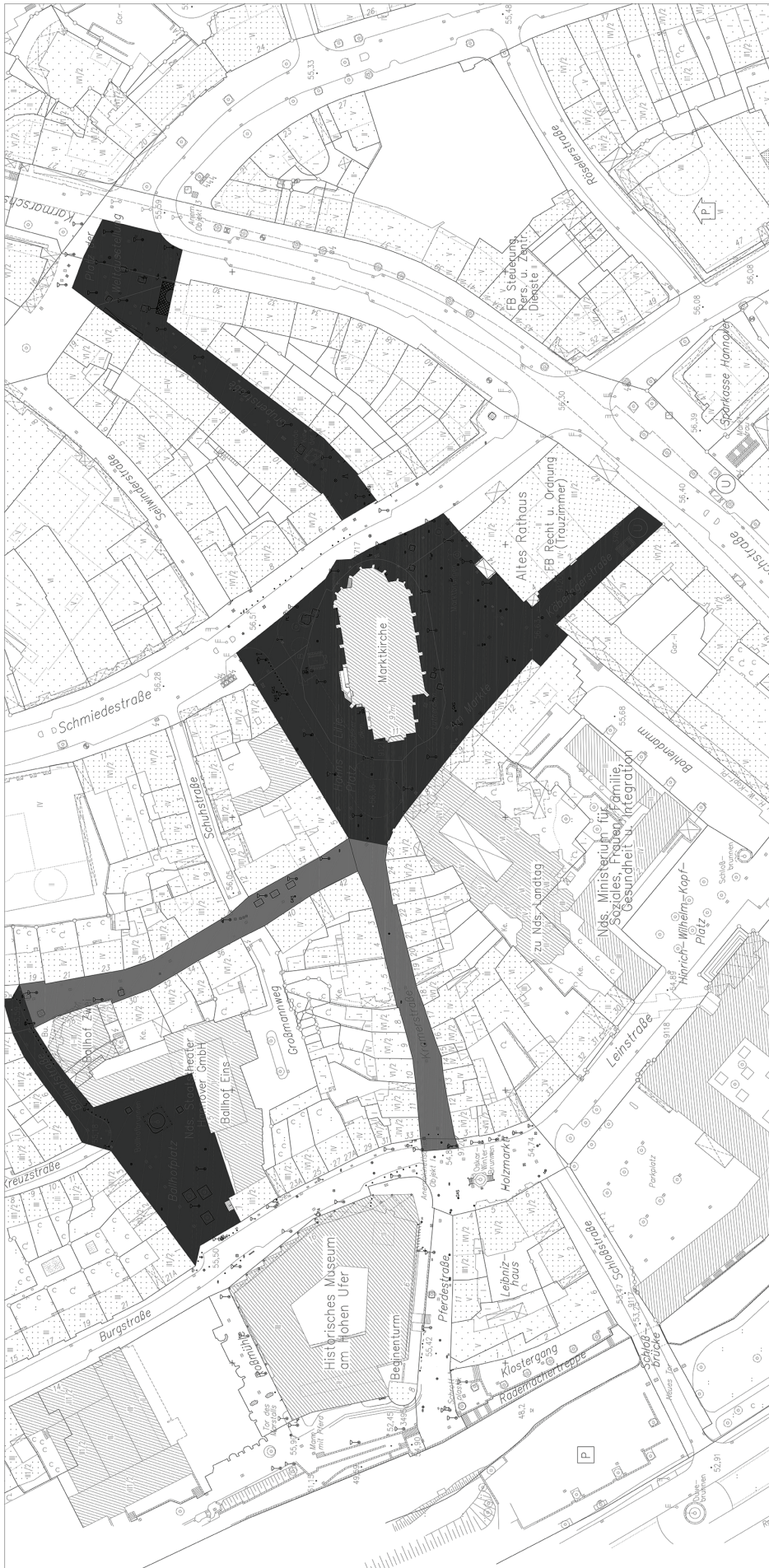


Wochenmarkt Lister Meile / Ecke Gretchenstraße



Wochenmarkt Ahlem





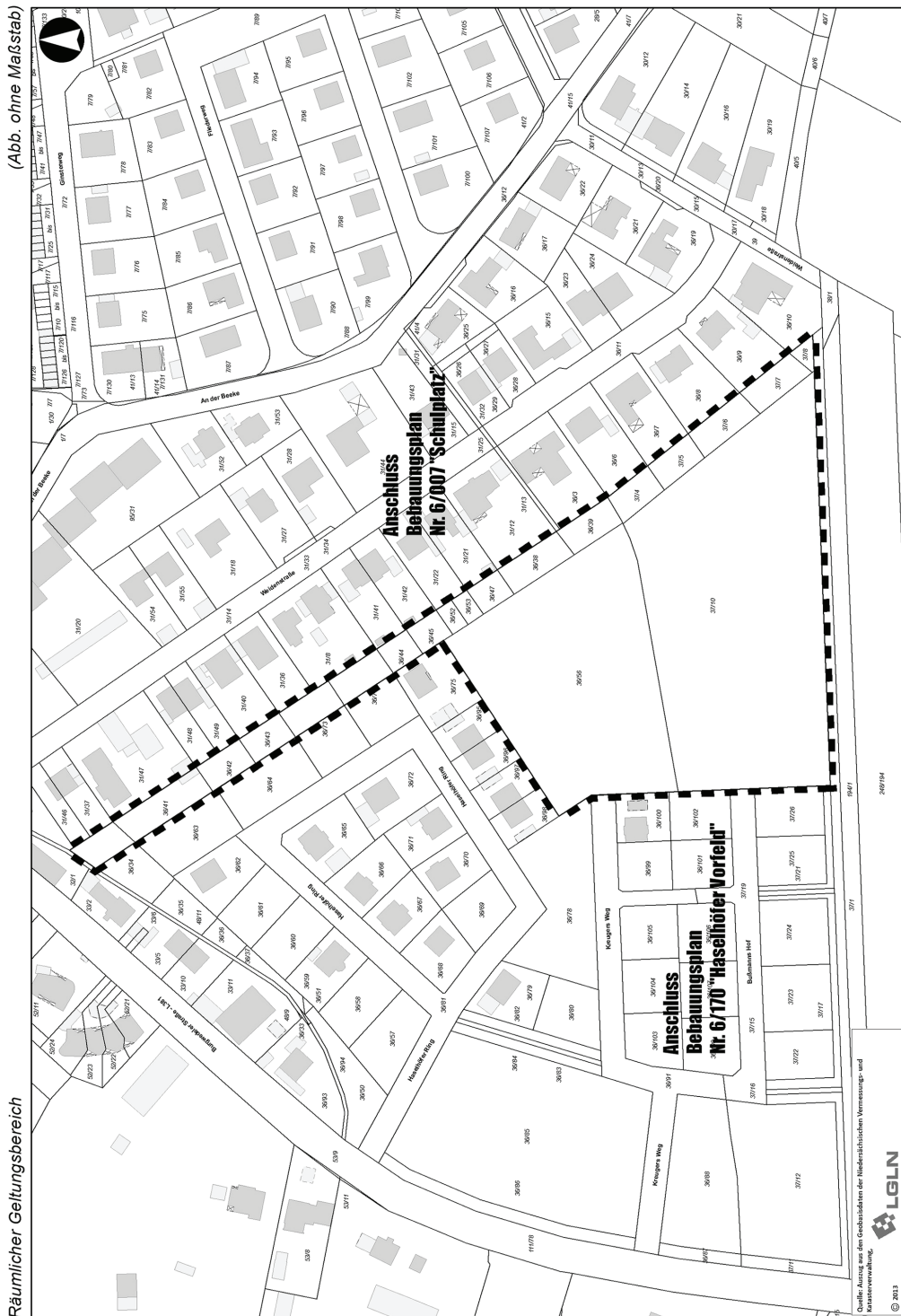
Weihnachtsmarktfläche
Festsetzung 2015

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde Isernhagen

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, (Östlich Haselhöfer Vorfeld),
Ortschaft Isernhagen H.B.**

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht:
Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 24.11.2015 unter dem Az.: 61.03-21101-30/08-9/15 gem. § 6 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Isernhagen H.B., genehmigt.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 36/56, 37/10, 37/8, 37/7, 37/6, 37/5, 37/4, 36/39, 36/38, 36/47, 36/53, 36/52, 36/45, 36/44, 36/43, 36/42 und 36/41 sowie Teilbereiche der Flurstücke 36/74, 36/73 und 36/34. Alle Flurstücke liegen in der Flur 6, Gemarkung Isernhagen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 30.11.2015

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt Pattensen

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Pattensen
vertreten durch die Bürgermeisterin
Auf der Burg 1-2
30982 Pattensen

im folgenden: **Stadt Pattensen**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Pattensen die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

**Aufgabenübertragung, Zweckbindung und
Weiternutzung**

- (1) Die Stadt Pattensen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Pattensen.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Pattensen der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pattensen in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Pattensen, den 30.09.15

Hauke Jagau
Regionspräsident

Ramona Schumann
Bürgermeisterin

3. Stadt Seelze

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)** sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 **Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII**

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Seelze
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30926 Seelze

im folgenden: **Stadt Seelze**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Seelze die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2
**Aufgabenübertragung, Zweckbindung und
Weiternutzung**

- (1) Die Stadt Seelze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Seelze.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3
Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Seelze der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4
Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5
Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Seelze in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Seelze, den 27.11.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Detlef Schallhorn
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung	
je cbm Schmutzwasser	1,20 €
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich	0,56 €

- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:

a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal	
bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,56 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,29 €
ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser	0,19 €
b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal	
je cbm eingeleitetes Wasser	1,20 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelze, den 01.12.2015

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 **Gebührenhöhe** wird wie folgt geändert:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront	
in der Reinigungsklasse 1	5,80 €
in der Reinigungsklasse 2	2,30 €
in der Reinigungsklasse 3	1,85 €
in der Reinigungsklasse 4	11,13 €
in der Reinigungsklasse 5	4,29 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelze, den 01.12.2015

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

4. Stadt Sehnde

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** und § 1 Abs. 4 **Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)** sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 **Sozialgesetzbuch (SGB) II** und § 35 **SGB XII**

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Sehnde
vertreten durch den Bürgermeister
Nordstr. 21
31319 Sehnde

im folgenden: **Stadt Sehnde**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Sehnde die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

**Aufgabenübertragung, Zweckbindung und
Weiternutzung**

- (1) Die Stadt Sehnde überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Sehnde.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Sehnde der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Sehnde in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Sehnde, den 17.09.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Carl Jürgen Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Uetze über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 25.11.2015 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für das Geschäftsjahr 2014 des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Uetze liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 02.12.2015

ZWECKVERBAND

„VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Elke Vaihinger

Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

**Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.**